

Buchbesprechungen

Kriminologie für Strafverteidiger?

Von Hochschulassistent Dr. Stephan Barton, Hamburg

1. Ausgangslage

»Kriminologie ist die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negativ soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens. Ihr Wissenschaftsgebiet läßt sich mit den drei Grundbegriffen Verbrechen, Verbrecher und Verbrechenskontrolle treffend kennzeichnen«¹. Diese kurze Definition der Kriminologie ließe eigentlich erwarten, daß kriminologisches Erfahrungswissen für Verteidigungsbelange unersetzlich sein müßte – welcher pflichtbewußte Verteidiger könnte schon auf den Zugriff zur geordneten Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen verzichten? – und daß kriminologische Neuerscheinungen zur Pflichtlektüre eines jeden Strafverteidigers gehörten. Tatsächlich dürfte das Gegenteil eher der Fall sein: Kriminologische Erkenntnisse spielen in der forensischen Praxis der Strafverteidigung eine eher unbedeutende Rolle, kriminologische Experten werden von Verteidigern kaum einmal konsultiert, und wo Strafverteidiger auf Kriminologen treffen – z. B. auf Strafverteidigertagen – zeigen sie nicht selten Unverständnis, Irritation oder gar Desinteresse. Wie ist das zu erklären? Ist der Anspruch der Kriminologie größer als ihre praktische Brauchbarkeit? Worin besteht denn inhaltlich überhaupt das gesicherte kriminologische Erfahrungswissen? Wie kann die Verteidigung sich ggf. diese kriminologischen Erkenntnisse nutzbar machen?

Die Antworten hierauf sollen im folgenden durch Auswertung einiger neuerer Publikationen² erfolgen, insbesondere solcher mit allgemeinem Einführungscharakter bzw. derjenigen, die schon in ihrem Titel den Anspruch der Anwendungsorientierung aufstellen. Letzteres dürfte ja gerade für Verteidiger interessant sein. Zum besseren Verständnis der einzelnen Veröffentlichungen erfolgt jedoch zunächst eine knappe Rezension der Kriminologie-Neuerscheinungen.

2. Rezensionen:

a) Kaiser, G.: Kriminologie, 7. Aufl., 1985, 393 S., DM 29,80. Kaisers mittlerweile in der 7. Auflage vorliegendes Buch kann als das Standardwerk der Kriminologie angesehen werden – jedenfalls für den Bereich der preiswerten Taschenbücher. Es ist ursprünglich aus Vorlesungen des Verfassers für Jura-Studierende hervorgegangen; und wenngleich es im Laufe der Zeit vielfache Weiterungen erfahren hat, ist doch der Charakter eines Lehrbuches mit der entsprechenden Orientierung an den Lernbedürfnissen von Studierenden, die sich ausbildungs- und prüfungsmäßig mit Kriminologie zu beschäftigen haben, erhalten geblieben. Das Buch ist in einen allgemeinen und besonderen Teil unterteilt. Im ersteren werden Begriff, Aufgaben und Rolle der Kriminologie, die (kurze) Geschichte der Kriminologie und in Verbindung zu ihren Bezugswissenschaften (Strafrecht, Kriminalpolitik, Kriminalistik) kriminologische Ausgangspunkte (»Verbrechen« und »Verbrecher«, aber auch strafrechtliche Sozialkontrolle), kriminologische Problemfelder (u. a. Selektion, Kriminalprognose, Kriminalstrafung) und Forschungsansätze und insbesondere die verschiedenen Kriminalitätstheorien umfassend und verständlich dargestellt. Im besonderen Teil werden darauf aufbauend die Problemfelder Jugend-, Ausländer-, Gewalt-, Sexual-, Eigentums-, Weiße-Kragen- (Wirtschafts- und Umweltkriminalität) und Verkehrskriminalität vertieft behandelt. Das Buch enthält ein umfassendes Sachregister und jeweils zu Beginn der einzelnen Kapitel die zentrale weiterführende Literatur, was es ermöglicht, sich auch ohne Kenntnis des gesamten Werkes in die jeweiligen kriminologischen Fragestellungen schnell einzufinden.

b) Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl., 1985, 640 S., DM 29,80

Die erste Auflage des Kleinen Kriminologischen Wörterbuches (KKW) aus dem Jahre 1974 war bald vergriffen, was wohl nicht zuletzt an der interessanten Konzeption lag, die darin bestand, daß verschiedene Vertreter (18) aus unterschiedlichen Disziplinen (Soziologen, Psychiater, Psychologen, Juristen) zu einzelnen alphabetisch gegliederten Stichwörtern (insgesamt 75) kurz gefaßte Artikel verfaßten. Die zweite Auflage hält an dieser Konzeption fest, bringt aber darüber hinaus eine Erweiterung auf insgesamt 92 Hauptstichwörter (von »abweichendes Verhalten« bis »Wohlstandskriminalität«). Die wesentlichen kriminologischen Fragestellungen werden auf diese Weise nicht nur mit einem relativ hohen Vollständigkeitsgrad dargelegt; durch die Vielzahl der Verfasser wird auch gewährleistet, daß die jeweiligen Artikel von ausgewiesenen Spezialisten gerade für diese spezielle Thematik behandelt werden. Kritische Ansätze in der Kriminologie werden im KKW gut repräsentiert; allerdings findet entsprechend der pluralistischen Konzeption des KKW kein Ausschluß dem entgegenstehender Richtungen statt. Da das Buch darüber hinaus vielfache Querverweise, ein umfassendes Namens- und Sachregister sowie nicht nur am Ende jedes Artikels Literaturhinweise, sondern auch ein umfassendes allgemeines Literaturverzeichnis enthält, ist gewährleistet, daß die einzelnen Artikel nicht isoliert nebeneinander stehen.

c) Schwind, H.-D.: Kriminologie, 1986, 372 S., DM 29,00; ders.: Kriminologie in der Praxis, 1986, 175 S., DM 19,80 (= Grundlagen der Kriminalistik Bde. 28 u. 29)^{2a}

Der Kriminologie-Professor und ehemalige niedersächsische Justizminister Schwind hat zwei aufeinander bezogene Kriminologie-Bücher veröffentlicht, die beide den Anspruch der Praxisorientierung erheben. Diese Praxisbezogenheit wirkt sich bei Schwind noch nicht so in der Kriminologieeinführung aus, die eher Lehrbuchcharakter hat. In acht Teilen werden hier – mit dem ausdrücklichen Anspruch der Exemplarität der behandelten Fragen – klassische kriminologische Themenbereiche aufgegriffen, nämlich: Gegenstand und Aufgaben und Geschichte der Kriminologie sowie Kriminalitätstheorien; daneben schwerpunktmäßig Einflüsse der Sozialisationsagenturen auf den sozialen Entwicklungsprozeß (dabei Familie an erster Stelle – man erkennt den ehemaligen CDU-Minister wieder), Wohnumwelt und Kriminalität, das Opfer im Mitverursachungsprozeß der Straftat sowie abschließend bestimmte Deliktbereiche, nämlich: »neue« Kriminalitätsarten (Wirtschafts- und Umweltkriminalität), Drogenkriminalität sowie organisiertes Verbrechen und Terrorismus. Das Buch ist didaktisch durch die Einbeziehung zahlreicher Grafiken, Schaubilder und Zeitungsausschnitte interessant gestaltet, detaillierte Inhaltsübersichten und Literaturverzeichnisse zu Beginn des Kapitels, durchgehende Randziffern und ein abschließendes Stichwortverzeichnis erlauben den Zugriff auch auf spezielle Fragen. Dies gilt ebenso für die »Kriminologie in der Praxis«. Hier werden in drei Kapiteln Kriminologie im Strafverfahren (na-

¹ Kaiser, G., Kriminologie, 7. Aufl., 1985, S. 1.

² Allerdings beschränkt auf die preiswerten Taschenbücher; die »großen« Kriminologie-Lehrbücher von Eisenberg, Göppinger, Kaiser und Schneider können hier nicht besprochen werden. Was die Berücksichtigung von Verteidigungsbelangen betrifft, gelten auch für diese die in Abschnitt 3. dieses Artikels getroffenen Feststellungen.

^{2a} Nach Drucklegung dieser Rezension folgte eine zweite Auflage, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

mentlich: Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit; Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen; Kriminologie bei der Urteilsfindung/Strafzumessung), Poenologie (wobei die verschiedenen Strafzwecke dargestellt und empirisch reflektiert werden) sowie die Wechselbeziehung von Kriminologie und Kriminalpolitik dargestellt. Für Praktiker dürfte besonders das Kapitel zur Kriminologie im Strafverfahren von Interesse sein, werden doch dort prekäre juristische Fragen (Schuldfähigkeitsbeurteilung, Glaubwürdigkeitsprüfung, Strafzumessung), die weit mehr als sonstige Rechtsfragen eine Beantwortung auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage fordern, behandelt. Dabei läßt sich Schwind durchgehend auch auf dezidiert juristische Relevanzen ein; kritisiert die Rechtspraxis nicht nur aus der Außenperspektive, sondern versucht, mit kriminologischen Mitteln bessere Antworten auf juristische Fragen zu geben.

d) Lüderssen, K.: Kriminologie. Einführung in die Probleme, 1984, 283 S., DM 39,00

Lüderssens Einführung in die Probleme der Kriminologie ist aus einem Studienkurs hervorgegangen, den der Verfasser für die Fernuniversität Hagen verfaßt hat. Insofern richtet sich das Buch primär an Studierende, namentlich an solche der Rechtswissenschaft, die sich auf das Examen vorbereiten. Dennoch ist es alles andere als ein klassisch ausgewogenes Lehrbuch in herkömmlichen Bahnen: Lüderssen bereitet vielmehr die kriminologischen Wissensstände in neuer Reihenfolge und anderen systematischen Zusammenhängen – und auch deutlich exemplarischer – auf, als die vorgenannten Lehrbücher. Er beginnt mit den Aufgaben der Kriminologie, wobei er hier bewußt keine explizite Definition des kriminologischen Gegenstandsbereiches vornimmt, sondern schon im ersten Kapitel staatsrechtlich-gesellschaftspolitische Prämissen setzt, dies mit einem konkreten Beispiel (Normgenese des § 142 StGB) verknüpft und hieraus den für ihn zentralen Begriff entwickelt: schutzwürdige Interessen. Im zweiten Teil des Buches werden dann unter den Überschriften »Betroffeneninteressen, Verletzung dieser Interessen und Verfolgung der Interessenverletzung« kriminologische Wissensbestände in neuer Perspektive dargestellt und mit strafrechtlichen Fragestellungen komplex verzahnt. In einem dritten Teil dann werden die Methoden der Kriminologie erörtert und hierbei in überraschender Weise die Geschichte der Kriminologie einbezogen.

Das Buch enthält jeweils zu Beginn der zentralen Kapitel reformulierte Lernziele, die dem Leser Lernkontrollen möglich machen. Insgesamt handelt es sich bei Lüderssens Kriminologie um ein sich von den anderen kriminologischen Lernbüchern deutlich durch die größere Breite der Fragestellungen (die Grenzen zur Rechtspolitik, Gesellschaftstheorie, in gewisser Weise auch Rechtsphilosophie werden aufgehoben) und Vorgehensweise (die die herkömmliche kriminologische Systematik gegen den Strich bürstet) unterscheidendes Werk. Es ist deshalb für diejenigen besonders geeignet, die sich mit einem der »klassischen« kriminologischen Lernbücher nicht begnügen wollen.

e) Göppinger, H.: Angewandte Kriminologie, 1985, 228 S., DM 48,00

Göppingers »Angewandte Kriminologie« versteht sich als »Leitfaden für die Praxis« (Untertitel) bei der Erstellung einer »spezifisch kriminologischen Diagnose« Straffälliger im Hinblick

auf die verschiedenen im Strafverfahren in Betracht kommenden Prognose-Erfordernisse (insbesondere Urteils-, Vollstreckungs- und Entlassungs-Prognosen). Die von Göppinger entwickelte sog. »Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse« erhebt den Anspruch, empirisch abgesichert und wissenschaftlich begründet die für die jeweiligen Prognoseentscheidungen erforderliche differenzierte Erfassung des individuellen Täters in seinen sozialen Bezügen zu leisten, die kriminologisch relevanten Stärken und Schwächen des zu Beurteilenden aufzuzeigen. Das Buch gliedert sich dabei in einen ersten relativ knappen Teil, in dem die Anwendungsgebiete dieser Art Kriminologie dargestellt und ihre wissenschaftliche Fundierung (nämlich die ebenfalls von Göppinger durchgeführte »Tübinger Jungtätervergleichsuntersuchung«) erläutert werden. In einem zweiten – das Zentrum des Buches ausmachenden – Teil wird die Methodik der »Erfassung des Täters in seinen sozialen Bezügen« (Einführung; die verschiedenen hierfür erforderlichen Erhebungen; die Analyse dieser Daten im Längs- und Querschnitt; die hierauf fußenden Diagnosen und Folgerungen) bezogen auf ihre praktische Handhabung und Anwendung hin vorgestellt. Das Erlernen der Diagnosemethoden muß dabei zumindest für mit kriminologischen Instrumentarien unerfahrene Praktiker als schwierig und zeitraubend angesehen werden. Es dürfte insofern primär für die in den sozialen Diensten Tätigen in Betracht kommen. In einem dritten Teil werden dann zwei ausgewählte Fallbeispiele (Prognose eines Jugendlichen und eines Heranwachsenden) vorgestellt und allgemeine Erläuterungen zur Darstellung einer kriminologischen Beurteilung gegeben. In einem knappen Anhang werden Syndrome zur Früherkennung krimineller Gefährdung dargestellt. Das Buch enthält zwar ein detailliertes Inhaltsverzeichnis, aber kein Stichwort- oder Namensverzeichnis.

3. Kriminologie und Strafverteidigung³

Was macht die Substanz kriminologischer Erkenntnisse aus, und wie kann die Strafverteidigung ggf. davon profitieren?

a) Substanz kriminologischen Wissens

Betrachtet man die hier besprochenen Werke, so stellt man fest, daß es – trotz gradueller Unterschiede in den Schwerpunktsetzungen und der Aufbereitung des Stoffes – Übereinstimmungen darin gibt, welche Themen als zentral abzuhandeln sind und damit das kriminologische Grundwissen ausmachen.

In allen Büchern mit Gesamtdarstellungsanspruch finden sich ausführliche Stellungnahmen zu den *Kriminalitätstheorien*, zur Frage also, wie Kriminalität entsteht bzw. erklärt wird. Zentral werden auch die strafrechtlichen Sanktionen einschließlich der Prognose- und Sanktionsforschung⁴ (»Poenologie«) wie auch die *Straftheorien* (Stichworte: Verbrechensbegriff, Strafzwecke⁵) behandelt. Es wird überall vertieft auf forensische Fragestellungen im Zusammenhang mit der *Schuldfähigkeitsbeurteilung*⁶ und zum großen Teil auch der *Aussagepsychologie*⁷ eingegangen. Daneben beschäftigen sich alle Verfasser auch mit den (empirischen) *Methoden* der Kriminologie. Thematische Schwerpunkte bilden durchgehend die Probleme der *Kriminalstatistiken* und der *Dunkelfeldforschung*. Neben die Betrachtung der *Sozialmerkmale der Täter* ist die Thematisierung des *Opfers* und der *Opferwerdung* (»Viktimologie«)⁸ getreten. Übereinstimmend wird auch die *soziologische Betrachtung* der Strafstizung dargestellt (Stichwort: Sozialkontrolle) und dabei die wesentlichen Ergebnisse der *Instanzenforschung* (Betrachtung der rechtstatsächlichen Wirkungsweisen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht etc.)⁹ mitgeteilt.

Unterschiede gibt es dagegen sicher darin, ob letztlich eher taterorientierte (Ursachenerforschung des »Verbrecherwerdens«; Prognose- und Sanktionsforschung) oder verfahrensbezogene, soziologische Fragestellungen (kritische Betrachtung des Kriminalisierungsprozesses) und Erklärungen zur Anwendung gelangen und die Ursachen der Kriminalitätsgenese in

³ Für wichtige Anregungen zu diesem Thema danke ich Heinz Giehning und Bernhard Villmow.

⁴ Ersterer bildet dabei das alleinige Thema von Göppingers Angewandter Kriminologie.

⁵ Primär natürlich unter empirischen Gesichtspunkten.

⁶ Vgl. hier z. B. Schwind II, S. 3 ff.; KKW, S. 380 ff.

⁷ Am vertieftesten bei Schwind II, S. 25 ff.

⁸ Vgl. Kaiser, S. 109 ff.; Schwind I, S. 245 ff.

⁹ Vgl. hierzu KKW, S. 281, sowie ebenda auch unter dem Stichwort »Justizforschung«, S. 177 ff.

individuellen oder gesellschaftlichen Zusammenhängen gesehen werden. Diese Divergenz macht auch die – z. T. umfangreich in den Büchern gewürdigte – innerkriminologische Kontroverse zwischen der traditionellen und kritischen Kriminologie aus.

Ungeachtet aller für die innerkriminologische Auseinandersetzung sicher sehr wichtigen Unterschiede sind dabei auch starke inhaltliche Übereinstimmungen festzustellen¹⁰. Aus der Sicht der Verteidigung ist dabei besonders wichtig, daß kriminologisches Denken eine tiefgreifende und durchgehende Skepsis gegenüber dem Einsatz strafrechtlicher Instrumentarien auszeichnet; daß durchgehend nach *Alternativen zum* (Stichwort: »Diversions«) oder *im Strafrecht* (Bevorzugung der jeweils geringeren Sanktion – jedenfalls niemals ein Befürworten harter Strafen¹¹) gesucht wird.

b) Eignung für Strafverteidigungsbelange

Fragt man nach der Eignung kriminologischer Erfahrungswissenschaften für die Belange der Strafverteidigung, so ist zuerst einmal zu prüfen, welche Funktionen deren Einbeziehung überhaupt erfüllen könnte. *Giehring/Schumann*¹² weisen diesbezüglich für die Relevanzen der *Juristenausbildung* darauf hin, daß Erfahrungswissenschaften dort heterogene Funktionen erfüllen können, und differenzieren hier zwischen möglichen *affektiven* und *kognitiven* Funktionen, letztere wiederum unterteilt in *instrumentelle* und *reflexive*¹³.

Folgt man dieser Differenzierung und fragt danach, welche Möglichkeiten für eine Verbesserung der Verteidigungsposition im weitesten Sinne die rezensierten kriminologischen Publikationen eröffnen, ergibt sich, daß alle besprochenen Studienbücher¹⁴ in hohem Maße das *analytische Verständnis* der Zusammenhänge von Strafrecht, Kriminalität und Gesellschaft fördern und damit auch geeignete *kriminalpolitische Alternativen* aufzeigen können. Das reflexive Potential der Kriminologie ist in diesem Sinne als sehr hoch einzuschätzen; es kann dem Verteidiger, der über den Tellerrand seiner professionellen Tätigkeit blicken will, sozusagen dem Verteidiger als *citoyen*, vielfach dienlich sein.

Allerdings ist die Kriminologie nicht die einzige Reflexionswissenschaft für Strafrechtspraktiker. Rechtstheorie und Rechtsphilosophie¹⁵ können die gleichen Funktionen erfüllen. Insofern ist es nicht verwunderlich, wenn – beispielsweise bei *Lüderssen* – Verbindungen zwischen Kriminologie, Rechtstheorie und Rechtsphilosophie geknüpft werden.

Die unmittelbare Brauchbarkeit kriminologischen Wissens für die alltägliche Strafverteidigungspraxis – der Nutzen der Kriminologie für die Förderung *instrumenteller Fähigkeiten* – liegt nicht so deutlich auf der Hand. Es sind deshalb die verschiedenen potentiellen Einsatzfelder für kriminologisches Wissen – angefangen bei der Sachverhaltsfeststellung über die Norminterpretation im Rahmen der Straftatvoraussetzungen und Straftatfolgenbestimmung bis hin zur Hilfe bei der Entwicklung einer effizienten Handlungspragmatik – daraufhin zu betrachten, inwieweit hier die Kriminologie zum Tragen kommen kann.

Bezüglich der *Sachverhaltsfeststellung* ist zu bemerken, daß die Kriminologie hier nur zu einem Teilbereich der von Verteidigern vorgefundenen Probleme Stellung nimmt, nämlich der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Zeugen. Andere erfahrungswissenschaftlich zugängliche Bereiche – hier ist speziell an den sog. *Sachbeweis* zu denken – werden von der Kriminologie im engeren Sinne¹⁶ nicht behandelt.

Dabei soll hier Kriminologen natürlich nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht Kriminalisten seien. Bedauerlich ist dagegen, daß die Kriminalistik als solche von Kriminologen nicht als inhaltlich zu behandelndes und ggf. detailliert zu kritisierendes Forschungsfeld (z. B. unter dem Gesichtspunkt möglicher Fehlerquellen kriminaltechnischer Verfahren) betrachtet wird und damit tendenziell für einen ganzen Bereich der für die Rechtspraxis und Verteidigung relevanten Erfahrungswissenschaften inkompetent bleibt¹⁷.

Was die Glaubwürdigkeitsbeurteilung im einzelnen betrifft, muß zudem festgestellt werden, daß man hier weniger von genuinen kriminologischen Erkenntnissen als vielmehr von aus der (Aussage-)Psychologie übertragenen Forschungsergebnissen und insofern von abgeleitetem Wissen in die Kriminologie sprechen muß. Insofern erreichen die Darstellungen in den hier besprochenen Kriminologie-Büchern auch nicht die Dichte und Komplexität der einschlägigen Standardwerke zur Sachverhaltsfeststellung und Aussagepsychologie¹⁸, eröffnen und erleichtern aber den Zugriff auf diese.

Was eine mögliche Hilfestellung kriminologischer Erkenntnisse bei der *Norminterpretation* betrifft, so ist festzustellen, daß sich diese jedenfalls aus den vorliegenden Publikationen kaum ergibt; allerdings ist eine solche aufgrund der Allgemeinheit und des Einführungscharakters der verschiedenen Bücher auch nicht unbedingt zu erwarten. Bessere und brauchbare Anknüpfungspunkte für eine sozialwissenschaftlich angeleitete Subsumtion finden sich dementsprechend auch eher dort, wo von strafrechtlichen Fragestellungen ausgegangen und dabei erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse einbezogen wurden, da also, wo die Kriminologie schon von Dritten im Hinblick auf juristische Fragen ausgewertet wurde¹⁹.

Am deutlichsten sind für die Verteidigung *unmittelbar* verwertbare Kriminologie-Erkenntnisse im Rahmen der *Straftatfolgenbestimmung* zu erhalten. Namentlich für die verschiedenen Prognoseentscheidungen bietet die Kriminologie vielfach erfahrungswissenschaftlichen Rat. Allerdings ist fraglich, ob sich hieraus immer ein wesentlich neues Argumentationspotential für Verteidiger ergibt. Insbesondere bei der in dieser Frage ausführlichsten Arbeit – *Göppingers* angewandter Kriminologie – fällt auf, daß aufgrund der dort entwickelten Kriterien eine günstige Prognose im Zweifel nur den Probanden zu stellen ist, die nach den praxisüblichen Regeln allemal für Minderbestrafungen in Betracht kommen (sozial integrierte Personen). Die für die Verteidigung im Rahmen der Sanktionierung besonders problematische Klientel der Vorbelasteten, »Verwahrlosten« etc. bekommt aber gerade auch bei *Göppinger* eine schlechte Prognose. Schon von daher stellt sich die Frage, ob es sich für

¹⁰ Eine Zusammenstellung des gesicherten kriminologischen Wissens, die allerdings primär auf methodologische Fragen der Datenerhebung und Interpretation abstellt, findet sich bei *Schwind* I, S. 120 ff.

¹¹ »Die provokanteste Folgerung aus vergleichenden Effizienzstudien, die von Kriminologen zumindest als erkenntnisleitende Maxime gezogen wird, mündet in der *These der Nichtwirkung* strafrechtlicher Eingriffe oder, milder, in der *These der Gleichwirksamkeit* verschiedenster Sanktionen«, KKW, S. 369; vgl. auch *Schwind* II, S. 61 ff., 92.

¹² *Giehring, H., Schumann, K. F.*, Die Zukunft der Sozialwissenschaften in der Ausbildung im Straf- und Strafverfahrensrecht – Erfahrung versus Programmatik, in: Hassemer, W., Hoffmann-Riem, W., Limbach, J. (Hrsg.), *Juristenausbildung zwischen Experiment und Tradition*, 1986, S. 65–190.

¹³ *Giehring/Schumann* (Fn. 12), S. 75.

¹⁴ *Göppingers* Spezialwerk ist hier entsprechend seines anders gelagerten Erkenntnisinteresses auszunehmen.

¹⁵ Und natürlich auch die *Rechtssoziologie* – soweit man diese nicht schon definitionsmäßig der Kriminologie zuordnet.

¹⁶ So jedenfalls das Selbstverständnis der zeitgenössischen Kriminologie. Vgl. hierzu *Groß/Geerds*, *Handbuch der Kriminalistik*, Bd. 1, 1977, S. 10 ff. Einen umfassenden Kriminologie-Begriff vertritt dagegen *Mergen*; vgl. *Mergen, A.*, *Die Kriminalistik im Wissenschaftssystem der Kriminologie*, in: Kube, E., Störzer, H. U., Brugger, S. (Hrsg.), *Wissenschaftliche Kriminalistik*, Bd. 1, 1983 (= BKA-Forschungsreihe Nr. 16/1), S. 19 ff.

¹⁷ Und damit Kompetenzdefizite aufweist, wie sie herkömmlich auch Juristen eigen sind; vgl. hierzu *Peters, K.*, *Kriminalistik und Strafrechtspflege*, Arch. f. Krim., Bd. 173 (1984), S. 1 ff.; *Geerds, F.*, *Sachbeweis und Sachverständigenbeweis* in Strafsachen aus kriminalistischer Sicht, Arch. f. Krim., Bd. 172 (1983), 137.

¹⁸ Hier sind namentlich zu erwähnen: *Bender, R., Röder, S., Nack, A.*, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, Bd. 1, 1981; *Arntzen, F.*, *Psychologie der Zeugenaussage*, 1970.

¹⁹ Vgl. hierzu bezogen auf die Juristenausbildung: *Hassemer, W., Lüderssen, K.* (Hrsg.), *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*, Bd. III Strafrecht, 1978; *Hassemer, W.* (Hrsg.), *Sozialwissenschaften im Strafrecht*, 1984, und natürlich die Sammelbände von *Lüderssen, K., Sack, F.* (Hrsg.), *Seminar Abweichendes Verhalten* Bd. I–IV (1975–1980) und dies. (Hrsg.), *Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht* Bd. 1 und 2, 1980.

Verteidiger lohnt, sich in die diffizile Prognose-Methodik einzuarbeiten. Außerdem fällt hier auf, namentlich wenn man die beiden Fallschilderungen am Ende des Buches betrachtet (S. 163 ff.), daß dort, wo sich Göppinger in seinen Prognosen schon skeptisch zeigt, die Praxis vielerorts eher optimistisch bei der Entscheidung von Prognosefragen reagieren würde. Allerdings könnten kriminologische Erkenntnisse in Grenzbereichen der Prognoseerstellung durch die Einholung prognostisch-kriminologischer Gutachten – und eine entsprechende Handhabung des Beweisantragsrechts seitens der Gerichte vorausgesetzt²⁰ – im Einzelfall durchaus das dekriminialisierende Instrumentarium der Verteidigung erweitern.

Dies gilt auch für den Bereich der *Sanktionsforschung*. Die Kriminologie bietet hier der Verteidigung eine Fülle von Argumentationshilfen zur Begründung, warum im Einzelfall weniger repressiv reagiert werden kann, ohne daß hierdurch general- oder spezialpräventive Einbußen zu befürchten wären²¹. Jedenfalls sind aus den hier besprochenen Büchern – als letztem Punkt instrumenteller Funktionen der Kriminologie – wenig konkrete *Handlungsanweisungen* für Verteidiger zu entnehmen. Zwar wird in den verschiedenen Lehrbüchern ein allgemeines Tatsachenwissen über die Rechtswirklichkeit des Strafverfahrens vermittelt²²; die für Verteidigung besonders bedeutsamen *informellen Anwendungsregeln*, speziell auch bezogen auf regionale Differenzierungen²², bleiben nahezu unerörtert. Hieran ändert auch nichts, daß in letzter Zeit konstruktive Ansätze bei der Erfassung dieses Forschungsdefizites²³ sowie auch erste kriminologische Forschungen²⁴ und Praxisreflexionen²⁵ auszumachen sind.

Neben dieser fehlenden Berücksichtigung der handlungspragmatischen Dimension der Strafverteidigung bleibt die nach wie vor fehlende kriminologisch-empirische Erforschung der Verteidigung zu beklagen. Über die Funktion und Rolle der Strafverteidigung im Kriminalisierungsprozeß²⁶, über ihre tatsächlich ausgeübten Aktivitäten²⁷ und konkreten Ergebnisse²⁸ liegen nur unrepräsentative und vorläufige Daten vor. Doch es ist insofern nicht nur ein erhebliches Forschungsdefizit festzustellen, dies geht vielmehr einher damit, daß die *Strafverteidigung als Perspektive*, verstanden als parteiliches und dabei juristische Normen und Relevanzen berücksichtigendes Bemühen um Dekriminalisierung, von Kriminologen so kaum geteilt wird.

²⁰ Vgl. dazu OLG Celle JR 85, 32, m. Anm. Meyer; allgemein dazu auch Völckart, B., Sachverständigenbeweis zur Kriminalprognose – Darf das Gericht den Beweisantrag ablehnen?, R & P 1985, 25–30.

²¹ Vgl. nur Kaiser, S. 124 ff., zur Selektion im Strafverfahren.

²² Weil es insofern auch noch an entsprechenden Forschungsergebnissen fehlt.

²³ Zentral hierzu: Hassemer, W., Informelle Programme im Strafprozeß – Zu Strategien der Strafverteidigung, StV 1982, 377–382.

²⁴ Hassemer, R., Hippler, G., Informelle Absprachen in der Praxis des deutschen Strafverfahrens, StV 1986, 360–363.

²⁵ So namentlich die Arbeit von Deal, D., Der strafprozessuale Vergleich, StV 1982, 545–552.

²⁶ Erste Ansätze zu einer solchen Rechtssoziologie des Strafverteidigers finden sich bei Sack, F., Strafrecht und Kriminalität in einer freiheitlichen Gesellschaft – ihre Folgerungen für das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant, und Dürkop, M., Was sind Mandanten-Interessen?, in: Holtfort, W. (Hrsg.), Strafverteidiger als Interessenvertreter, 1979, S. 132–151 bzw. 152–166.

²⁷ Mutmaßungen hierzu finden sich bei Barton, S., Strafverteidigungs-Aktivitäten im Justizalltag, StV 1984, 394–401.

²⁸ Vgl. hierzu Barton, S., Zur Effizienz der Strafverteidigung, MschrKrim (im Druck).

²⁹ Vgl. hierzu Schumann, K. F., Kriminologie als Wissenschaft vom Strafrecht und seinen Alternativen, MschrKrim 1987, 81–88.

³⁰ Vgl. hierzu nur Blumberg, A. S., Lawyers with Convictions, in: ders. (Hrsg.), The Scales of Justice, 1970, S. 51–67; übersetzt in StV 1988, 79–84.

³¹ Vgl. hierzu Mathiesen, T., Überwindet die Mauern! 1979; vgl. auch die Bibliografie zum Abolitionismus bei Christie, N., Grenzen des Leids, 1986, S. 146 ff.

³² Und insofern konsequent »Nichtintervention« als Sanktion auf Normbrüche vorschlägt; vgl. Schur, E. M., Radical Non-Intervention, 1973.

³³ Auch die Frage, ob ein Kunstwort, wie das hier benutzte der »Defenso-Kriminologie«, nötig oder philologisch treffend ist, erscheint weniger wichtig als der Umstand, daß sich über Inhalte besser diskutieren läßt, wenn entsprechende Begriffe (als Symbole für Programme) zur Verfügung stehen; vgl. das Beispiel der Victimologie.

Dies gilt sowohl für die alte, täterorientierte Kriminologie, die sich an die positivistischen Vorgaben des jeweils herrschenden Strafrechts hält und sich als Hilfswissenschaft für das Strafrecht versteht, als auch für die neue, instanzorientierte kritische Kriminologie, die die Grundfesten des Strafrechts infrage stellt, eine Rechtssoziologie des Strafrechts betreibt und alles andere als Hilfswissenschaft für das Strafrecht, sondern anspruchsvoll »Wissenschaft vom Strafrecht«²⁹ sein will. Daß für die ältere Kriminologie, die die Entstehung kriminellen Verhaltens wesentlich aus der Person und Lebensgeschichte des Täters zu erklären versucht, der Verteidiger keine besondere Rolle spielt, mag noch verständlich sein. Dies kann jedoch nicht im gleichen Maß für die instanzorientierte neuere Kriminologie gelten. Auch der Verteidiger übernimmt ja eine gewisse Funktion bei den Kriminalisierungsprozessen des Beschuldigten, die von Anfang an nicht nur unter dem Gesichtspunkt möglicher justizhemmender Wirkungen zu betrachten ist, sondern – wie amerikanische Untersuchungen gezeigt haben – aus der Sicht des Beschuldigten durchaus auch dubios erscheinen kann³⁰. Insofern ist die kritische Kriminologie durch die Ausblendung der Verteidigung aus ihren Forschungen hier unvollständig bei der Bestandsaufnahme der Rechtswirklichkeit. Auch kriminalpolitisch kann diese Vernachlässigung von Verteidigungsrelevanzen nicht einleuchten; denn es ist festzustellen, daß die kritische Kriminologie in ihren wesentlichen Forschungskonsequenzen mit den Zielen und Aufgaben der Strafverteidigung weitgehend übereinstimmt. Wenn z. B. der *Abolitionismus*³¹ als eine Richtung moderner Kriminologie engagiert die Abschaffung der Gefängnisse fordert, oder der *Etikettierungsansatz*³² zu dem Ergebnis kommt, daß die Nichtbestrafung (bzw. Minderbestrafung) eines Normbruchs eher geeignet ist, eine kriminelle Karriere zu verhindern, als eine harte Strafe, dann verbindet Kriminologie und Strafverteidigung das gemeinsame *Interesse an Entkriminalisierung*. Was die Strafverteidigung am Einzelfall versucht, nämlich zu ent- bzw. zu dekriminalisieren, ist die kriminalpolitische Konsequenz neuerer Kriminologie.

Es ergibt sich damit als Konsequenz, daß die Erfahrungswissenschaften im allgemeinen wie auch die Kriminologie im besonderen – und natürlich auch die hier besprochenen Bücher – dem Verteidiger vielfach mittel- wie unmittelbar dienlich sein können. Allerdings ist der Zugriff auf kriminologische Erkenntnisse für den Strafverteidiger im Rahmen seiner alltäglichen Arbeit nicht immer ganz einfach. Vielfach dürften nur besonders engagierte und kompetente Verteidiger in der Lage sein, das kriminologische Potential voll zu nutzen. In anderen Fällen dagegen muß befürwortet werden, daß die Kriminologie trotz ihres justizkritischen Impetus für Verteidiger ein »Papiertiger« bleibt, keine reale Bedeutung gewinnt, obschon ihr Entkriminalisierungspotential dies zuließe. Dies muß sicherlich nicht so sein und könnte bei einer sich verstärkt auf die Praxis der Strafverteidigung einlassenden Kriminologie ganz anders aussehen.

c) Strafverteidigung als Gegenstand und Erkenntnisinteresse der Kriminologie: Grundzüge einer »Defenso-Kriminologie«

Angesichts der dargestellten Defizite der Kriminologie für die Belange der Strafverteidigung stellt sich die Frage, wie eine Kriminologie beschaffen sein müßte, die aus der Sicht der Verteidigung als ideal anzusehen wäre.

Das soll nun bezogen auf die Kriminologie nicht heißen, daß diese nunmehr nur noch um die Strafverteidigung kreisen sollte; es kann hier vielmehr nur um eine Zusammenfassung verschiedener und spezifische Ergänzung bisher vernachlässigter Fragestellungen gehen.

Ob eine solche Verteidigungsorientierung dabei der Etablierung einer eigenständigen neuen Teildisziplin der Gesamtkriminologie bedarf, oder ob es nicht vollauf genügen würde, unter der Perspektive der Verteidiger-Relevanz die momentan praktizierte Kriminologie durchzuforschen und aufzufrischen, ist dabei für Verteidiger sekundär. Viel wichtiger sind die inhaltlichen Fragen einer derartigen »Defenso-Kriminologie«³³.

Aus den dargestellten Defiziten der Kriminologie aus Verteidigersicht lassen sich dabei zwei inhaltliche Hauptforderungen an eine derart umrissene Defenso-Kriminologie formulieren: Diese müßte *anwendungsorientiert* ausgerichtet sein und einer *interdisziplinären Zusammenarbeit* mit den verschiedenen anderen für Strafverteidiger relevanten Wissenschaften offenstehen.

Anwendungsorientierung bedeutet in diesem Zusammenhang zuerst einmal, daß die Defenso-Kriminologie sich auf den Verteidiger als möglichen – zusätzlichen – Rezipienten kriminologischer Forschung einstellt, ihn als praktischen Umsetzer kriminologischer Erkenntnisse ernsthaft ins Auge faßt. Hierzu ist es unabdingbare Voraussetzung, daß die überfällige rechtstatsächliche Aufarbeitung des Ist-Zustandes der Strafverteidigung – die repräsentative und umfassende empirische Untersuchung zur Praxis der Strafverteidigung – endlich erfolgt.

Darüber hinaus impliziert ein Konzept der Anwendungsorientierung auch, daß die verteidigungsorientierte Kriminologie sich auf die dem Verteidiger vorgegebenen Fragestellungen, Normen und Instrumentarien inhaltlich einlassen muß. Dies soll nun alles andere als eine Kritiklosigkeit gegenüber dem herrschenden Strafrecht, seinen Grundannahmen und dogmatischen Kategorien³⁴ bedeuten, sondern nur, daß sie sich nicht der Behandlung des Einzelfalles verschließen dürfte. Vielmehr müßte sie auf konkrete Individuen bezogene kriminologische Erkenntnisse zur Verfügung stellen können, die zudem in juristische Kategorien übersetzbar zu sein hätten.

Vor diesem Hintergrund könnte die Defenso-Kriminologie dann ein erfahrungswissenschaftliches *Konzept realistischer Entkriminalisierung* durch Strafverteidigung entwickeln. Hierzu wären die normativ vorgegebenen Chancen zur Dekriminalisierung (ein Stichwort aus prozessualer Sicht: Diversion; aus materiell-rechtlicher Sicht: Viktimo-Dogmatik) und ihre tatsächlichen Voraussetzungen (Stichworte: informelle Regeln, Vorurteilsstrukturen) zu sammeln, zu gewichten und zu verbinden. Dies könnte dann eine taugliche kriminologisch reflektierte Handlungspragmatik für Strafverteidiger ermöglichen. Die praxisrelevanten Ausstiegstellen aus dem Kriminalisierungsprozeß könnten für Verteidiger aufgezeigt und Chancen wie Hemmnisse der Verteidigung, hier realistisch i. S. des Beschuldigten Einfluß zu nehmen, reflektiert werden.

Interdisziplinarität würde bedeuten, daß die Defenso-Kriminologie, sofern sie sich nicht sowieso schon als ein Glied der Kriminalwissenschaften³⁵ versteht, doch wenigstens mit dem Konzept der »gesamten Strafrechtswissenschaft«³⁶ vereinbar zu sein hätte und insofern auch für nicht-soziologisches Erfahrungswissen offen sein müßte. Dies gilt speziell für die Einbe-

ziehung der Naturwissenschaften (Kriminalistik, Gerichtsmedizin, forensische Psycho-Wissenschaften), um eine wirksame erfahrungswissenschaftliche Kontrolle der verschiedenen Sachverständigen-Expertisen und des sog. Sachbeweises zu ermöglichen. Es wäre darüber hinaus eine Öffnung für solche sozialpsychologischen Fragestellungen wünschenswert, die herkömmlich eher außerhalb oder am Rande der Kriminologie angesiedelt sind (Gruppendynamik, Kommunikations-Theorie, Rhetorik), um i. S. der intendierten Anwendungsorientierung erfahrungswissenschaftlich zu reflektieren, wie die kommunikativen Dimensionen des Strafverfahrens von Verteidigern optimal genutzt werden können³⁷.

Eine derartig umrissene Kriminologie wirft die Frage auf, ob sie für Kriminologen tragbar und ergiebig sein kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß eine für das Selbstverständnis der Kriminologie zentrale Fragen die ist, ob die Kriminologie Hilfswissenschaft für das Strafrecht oder eigenständige Wissenschaft vom Strafrecht sein soll. Das hier skizzierte Konzept einer Defenso-Kriminologie würde entsprechend seines pluralistischen Ansatzes zwar eine Kriminologie in Form einer Rechtssoziologie des Strafrechts nicht ausschließen – im gewissen Sinne sogar voraussetzen –, sie würde aber sicherlich eine Hilfsfunktion haben. Diese sollte jedoch alles andere als eine Hilfe zur Kriminalisierung sein³⁸. Strafverteidigungsorientierte Kriminologie wäre vielmehr bei richtigem Verständnis Grundlagenwissenschaft für erfahrungswissenschaftlich begründbare Entkriminalisierung. In diesem Sinne sollte ein Einlassen auf verteidigungsrelevante Fragestellungen auch und gerade für diejenigen Kriminologen interessant sein, die beklagen, daß kriminologische Erkenntnisse kaum Eingang in die Rechtspraxis gefunden haben und die dieser Strafrechtspraxis kritisch gegenüberstehen.

³⁴ Es wird hier nicht verkannt, was für eine Zumutung es für einen gesellschaftstheoretisch ausgerichteten Kriminologen bedeuten kann, sich auf Spielregeln einzulassen, in denen so prekäre Begriffe wie Strafe, Schuld usw. vorkommen.

³⁵ Vgl. hierzu *Feest, J.*, Stichwort »Polizeiwissenschaft, Kriminalistik«, *KKW*, S. 335.

³⁶ Im Sinne, wie *von Liszt* diesen Begriff gebrauchte; vgl. hierzu auch *Maihofer, W.*, *Gesamte Strafrechtswissenschaft*, in: *FS für Heubel*, 1974, S. 75 ff.

³⁷ Es handelt sich damit um Fragestellungen, die – wenn überhaupt – bisher eher von der sog. Strafprozeßlehre und ihren Vertretern behandelt wurden; vgl. hierzu insbesondere *Kühne, H.-H.*, *Strafprozeßlehre*, 2. Aufl., 1982; *ders.*, *Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem*, 1978; *Peters, K.*, *Strafprozeßlehre*. Zugleich ein Beitrag zur Rollenproblematik im Strafprozeß, in: *Hans-Peters-Gedenkschrift 1967*, 891 ff.; *ders.*, *Strafprozeßlehre im System des Strafprozeßrechts*, in: *Maurach-Festschrift 1972*, 535 ff.

³⁸ Dies unterstellen aber vielfach Kriminologen, wenn sie die angefragene Hilfsfunktion ablehnen.